Amt Hüttener Berge KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - Der Amtsdirektor -



Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee

Amt Hüttener Berge | Seite 1 von 2 Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Mo., Di., Do. u. Fr.:
8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. qeschlossen

Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung Nebenstelle Owschlag

Mo.:

15:30 bis 17:30 Uhr 9:00 bis 11:30 Uhr

Auskunft erteilt: Herr Wulf

FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung

⊕: wulf@amt-huettener-berge.de

⊒: www.amt-huettener-berge.de Verwaltungsstelle Groß Wittensee

verwaltungsstelle Groß wittensee

Mühlenstraße 8, Neubau

Az: 621,41 / 323 / 472573

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 17.12.2024

Bekanntmachung

Betr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Gewerbegebiet am Torfweg" der Gemeinde Borgstedt für den Bereich "südlich des westlichen Teils der Straße Torfweg und östlich der Bundesstraße 203"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Gewerbegebiet am Torfweg" Gemeinde Borgstedt für den Bereich

"südlich des westlichen Teils der Straße Torfweg und östlich der Bundesstraße 203"

(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **31.12.2024** in Kraft. Alle Interessierten können den B- Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, Neubau 1. OG - Zimmer 13 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse https://www.amt-huettener-berge.de/leben-arbeiten/bauleitplaene/ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel

Amt Hüttener Berge | Seite 2 von 2

des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ascheffel, den 17.12.2024

Im Auftrag:

ausgehängt am:

23.12.2024

abzunehmen am: 31.12.2024

abgenommen am:

Übersichtsplan

